

Merkblatt für das Veranstanen öffentlicher Vergnügungen in Gaststätten im Bereich der Stadt Aschaffenburg

1. Allgemeine Hinweise

Gaststätten können nur in Räumlichkeiten, die ausdrücklich für diese Nutzung baurechtlich genehmigt wurden, betrieben werden. In der Baugenehmigung sind daher regelmäßig Regelungen zum Immissionsschutz enthalten und geben damit die möglichen Betriebsformen für eine Gaststätte vor. Konzeptionell muss also der Betrieb einer Gaststätte in die genehmigte Nutzungsart passen. Sollen in Gaststätten öffentliche Vergnügungen wie z. B. Livemusik, DJ-Musik, Karaoke, Wirtshaussingen, Dart- oder Billard-Turniere, Verkostungen (für die Eintrittskarten erworben werden) veranstaltet werden, sind diese je nach genehmigter Betriebsart nur beschränkt möglich.

Vorbehaltlich anderslautender Rechtsprechung geht die Stadt Aschaffenburg von der Zulässigkeit von 24 Vergnügungen pro Jahr aus.

Allgemein gilt:

- Für Gaststättenbetriebe, die bau- und gaststättenrechtlich dahingehend geprüft und genehmigt wurden, regelmäßig Veranstaltungen durchführen zu können, ist die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen unproblematisch.
- Für „Schank- und/oder Speisewirtschaften“ – in Aschaffenburg der überwiegende Teil der Gaststätten – gilt, dass der dortige Betrieb sich im Wesentlichen und als Hauptleistung auf den Ausschank von Getränken und/oder die Abgabe von zubereiteten Speisen beschränkt.
- Von den o. g. 24 Vergnügungen dürfen nur 10 Veranstaltungen die normalen Lärmgrenzen der TA Lärm als „seltene Ereignisse“ entsprechend übersteigen. Maßgeblich ist hierbei der Immissionsort (z. B. nächster Nachbar). Überschneidet sich der Immissionsort bei mehreren Gaststätten, müssen sich die betroffenen Gaststätten die 10 seltenen Ereignisse teilen. Die einzuhaltenden Werte sind abhängig davon, in welchem Gebiet sich die Gaststätte befindet. In einem Wohngebiet muss es beispielsweise leiser sein als in einem Mischgebiet. Die genauen Werte sind zu finden unter den Ziffern 6.1 oder 6.3 der TA Lärm. Alles andere darüber hinaus setzt ggf. baurechtliche Anpassungen bei der Baugenehmigung voraus.

Hinweis: Befindet sich direkt angrenzend an die Gaststätte eine Wohnung und ist diese mit der Gaststätte baulich verbunden, ist eine Sonderfallprüfung notwendig.

Alle Veranstaltungen sind hier nach Art. 19 LStVG der Ordnungsbehörde mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen. Punkt 2.1 gibt nähere Erläuterungen.

Ansonsten sind Musikangebote wie Hintergrundmusik nur gestattet, wenn diese den in Punkt 2.2 beschriebenen Anforderungen unterliegen.

2. Grundsätzliches

2.1 Öffentliche Vergnügung

Damit sind Veranstaltungen gemeint, die die Besucher unterhalten, belustigen und zerstreuen sollen.

Events/Veranstaltungen im Sinne Art. 19 LStVG sind eindeutig zu erkennen an

- aktiver Werbung mit Benennung der Künstler bzw. des Events,
- Erhebung von Eintrittsgeldern,
- Ausgabe von Eintrittskarten/Tickets

Öffentliche Vergnügungen im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) sind der Gemeinde schriftlich spätestens eine Woche vorher anzuzeigen (siehe Anzeigeformular auf der städtischen Homepage) und grundsätzlich gebührenfrei. Wenn die Wochenfrist nicht eingehalten wird, wird die Veranstaltung erlaubnis- und somit kostenpflichtig.

2.2 Hintergrundmusik

Eine Musikdarbietung gilt als Hintergrundmusik, wenn es sich um unauffällige, beiläufige und nicht betriebsprägende Musik handelt. Die Lautstärke der Musik darf sämtliche andere Nebengeräusche wie etwa Unterhaltungen nicht übertönen. Die Kommunikation der Gäste untereinander steht im Vordergrund, normale Gespräche müssen möglich sein. Kriterien zur Erkennung von Hintergrundmusik wären, dass

- keine Kriterien nach 2.1 vorliegen,
- die reguläre Bestuhlung bestehen bleibt,
- während der Darbietung der gastronomische Service nicht unterbrochen wird und
- die Lautstärke der Darbietung trotzdem Unterhaltungen der Gäste weiterhin ermöglicht, d. h. in der Gaststätte darf maximal ein mittlerer Lautstärkepegel von 80 dB(A) herrschen.

Haben Sie weitere Fragen - gerne beraten wir Sie dahingehend!

Bestehen Zweifel hinsichtlich des Lautstärkeniveaus in den Gasträumen bei Hintergrundmusik können beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz und beim Büro des Oberbürgermeisters zur Testung entsprechende Lärmmessgeräte ausgeliehen werden.

Kontakt und Quellenliste		
Fragen zu:	beantwortet	mittels
Gaststättenkonzession	Ordnungs- und Straßenverkehrsamt SG Öffentliche Sicherheit und Ordnung Dienstgebäude: Werbachstraße 30	persönliche Vorsprache nur nach Terminvereinbarung; siehe https://cqm3.cleverq.de/public/sites/39/appointments/index.html?lang=de Telefon: 06021/330 1310 Mail: amt32@aschaffenburg.de
Veranstaltung	Ordnungs- und Straßenverkehrsamt SG Öffentliche Sicherheit und Ordnung Dienstgebäude: Werbachstraße 30	persönliche Vorsprache nur nach Terminvereinbarung; siehe https://cqm3.cleverq.de/public/sites/39/appointments/index.html?lang=de Telefon: 06021/330 1305 Mail: amt32@aschaffenburg.de Anzeige nach Art. 19 LStVG; siehe https://www.aschaffenburg.de/dokumente/Verwaltung/Formulare-/32_Anzeige_19_LStVG_neu_2023-01.pdf
Lärm und Geräteverleih	Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz SG Umweltrecht und Verbraucherschutz	Telefon: 06021/330 1366 Mail: amt-fuer-umwelt-und-verbraucherschutz@aschaffenburg.de
Geräteverleih	Büro des Oberbürgermeisters Wirtschaftsförderung	Telefon: 06021/330 1829 Mail: wirtschaftsfoerderung@aschaffenburg.de